

# Satzung Heimat- und Kulturverein Erbach e. V.

## Präambel

1. Der Verein will örtliche Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur, Bildung, Umwelt und Soziales initiieren, anbieten und fördern. Ein besonderes Anliegen ist ihm die Pflege von Bräuchen und die stetige Verbesserung des kulturellen Lebens in der Stadt Erbach.
2. Ziel des Vereins ist, dass die Bürger der Stadt mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Insbesondere wird der Verein kulturelle Veranstaltungen im Vereinsheim organisieren und gestalten.
3. Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten geschlechtsneutral.

## § 1 Name/ Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Erbach-Donau e.V.“ und hat seinen Sitz in 89155 Erbach-Donau.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

- a) Heimatforschung und Heimatpflege
  - b) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten in den Bereichen:
    - Kunst
    - Kultur
    - Bildung
    - Musik
    - Theater
    - Umwelt- und Naturschutz
- verwirklicht.

Der Satzungszweck wird mit der Durchführung geeigneter kultureller und bildender Veranstaltungen i.S. des § 2 Nr. 1 dieser Satzung verwirklicht.

2. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Es werden keine Ausgaben getätigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

Der Verein ist überkonfessionell und enthält sich jeglicher parteipolitischer Tätigkeit. Er bekennt sich zu den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaates.

3. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten nach §3 Nr. 26a EStG, soweit sie unumgänglich sind, für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

1. Mitglied kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, jeder Verein und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist. Juristische Personen und Vereine erwerben die Mitgliedschaft nur, wenn sie einen ständigen Vertreter benennen. Der ständige Vertreter kann sich vertreten lassen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
4. Die Mitgliedschaft darf nicht von Rasse, Religion, Geschlecht, sozialer Stellung oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Fördermitgliedschaft**

1. Fördermitglied kann werden, wer den Verein ideell oder finanziell unterstützt.
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können keine Vorstandstätigkeiten übernehmen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Grundsätzlich sind die Mitglieder sowie die Fördermitglieder dazu berechtigt, an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen.

Darüber hinaus haben die Mitglieder das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Alle Mitglieder – ordentlich und fördernd – sind dazu verpflichtet, den Verein und dessen Zweck insbesondere auch in der Öffentlichkeit zu wahren und fördern.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod von natürlichen Personen.
  - b) Auflösung bei juristischen Personen.
  - b) Austritt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres anzuzeigen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt verpflichtet, die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr ungekürzt zu entrichten.
  - c) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft
    - grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
    - in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
    - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Ein ausgesprochener Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand informiert das Mitglied darüber, dass er aufgrund des genau bezeichneten Fehlverhaltens ein Ausschlussverfahren einleiten wird und die Zuständigen in der kommenden Vostandsitzung darüber beschließen werden. Gleichzeitig wird dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vorfeld oder bei der jeweiligen Sitzung, schriftlich oder mündlich, gegeben.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte - egal aus welchem Grund. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Beim Austritt aus dem Verein sind sämtliche dem Verein gehörende Geräte, Unterlagen und Schlüssel zurück zu geben.

## **§ 7 Geldleistungen der Mitglieder**

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag durch Abbuchung. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Jedes Mitglied kann auch einen höheren Beitrag entrichten. Der Beitrag wird stets im ersten Monat des Geschäftsjahres und bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand - §9
2. der Beirat - §10
3. die Mitgliederversammlung - §13

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beirat**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat für die Dauer von 2 Jahren. Der Beirat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Beirat hat den Vorstand beratend zu unterstützen. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Sitzungen des Vorstandes und des Beirats/ Beschlussfassung**

Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Beirats finden mindestens vierteljährlich statt. Die Sitzungen sind von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Der Beirat kann bei Bedarf zu weiteren Vorstandssitzungen einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Beiratsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, in der der Beirat vertreten sein muss. Beschlüsse des Vorstandes und des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bzw. Vorstands- und Beiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds entscheidend. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern drei von vier Mitgliedern anwesend sind. Für den Beirat ergibt sich die Beschlussfähigkeit, sofern 2/3 der berufenen Mitglieder anwesend sind.

## **§ 12 Schriftführer/ Schatzmeister/ Kassenprüfer**

1. Die Fertigung der Niederschriften ( Protokolle ) über den wesentlichen Inhalt in den Sitzungen des Vorstands- und den Mitgliederversammlungen obliegt dem Schriftführer. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Die Abwicklung des Schriftverkehrs obliegt, nach jeweiliger Absprache mit dem Vorsitzenden, dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden.
3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Schatzmeister.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege und bestätigen diese durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Ihre Amtszeit dauert 2 Jahre, eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder findet alle zwei Jahre statt, ebenso die Wahl der zwei Kassenprüfer und des Beirates. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Erbach.  
Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bei der Bekanntmachung bezeichnet ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ungültige Stimmen, sowie Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

## **§ 14 Vermögensverwaltung**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Das Vereinsvermögen ist ordnungsgemäß und nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.
3. Zahlungen dürfen nur mit der Zustimmung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Über vermögensrechtliche Angelegenheiten grundsätzlicher Art entscheidet der Vorstand.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins gilt § 19.

## **§ 15 Datenschutzbestimmungen**

1. Name, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.
2. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Bei Austritt werden - auf schriftlichen Antrag - alle persönlichen Daten gelöscht.
3. Im Rahmen seiner Pressearbeit informiert der Vorstand die Tagespresse oder das Gemeindemitteilungsblatt über Ergebnisse und besondere Ereignisse wie z.B. Ehrungen oder Veranstaltungen des Vereins. Diese Informationen werden ggf. auch auf der Internetseite des Vereins bzw. der Gemeinde veröffentlicht. Veröffentlicht werden nur nicht personenbezogene Daten.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht worden sein.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur in der Stadt Erbach.

## **§ 18 Haftpflicht- und Unfallversicherung**

Der Verein ist für die freiwilligen Helfer bei der Haftpflicht- und Unfallversicherung bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung ( Mitgliedsnummer P87300361-7 ) versichert. Die Grundversicherungssumme beträgt pauschal bei Personen- und Sachschäden 3.000.000 € und bei Vermögensschäden 100.000 €.

## **§ 19 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

## **§ 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand: Ulm

Erfüllungsort: Erbach-Donau

## **§ 21 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde als Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 22.07.2021 beschlossen.